

Vereinbarung zur Bereitstellung eines Datenzugriffs für die Fleet Management-Systeme

1. Parteien und Definitionen

1.1. Volvo Truck Corporation („Volvo“) und der Kunde, der im Data Access Administration Tool für die Dienste registriert ist und dessen vollständiger Firmenname und vollständige Firmennummer und/oder eingetragene Adresse wie folgt lauten:

Firmenname: _____
Firmennummer: _____
Eingetragene
Firmenadresse: _____

1.2. Definitionen der hierin verwendeten Begriffe sind in Anhang 1 unten aufgeführt.

2. Geltungsbereich der Vereinbarung

2.1. Diese Vereinbarung (die „Vereinbarung“) legt die Bedingungen fest, zu denen dem Kunden Fahrzeug-Telematik-Daten von Volvo bereitgestellt werden.

3. Dienste

3.1. Durch seine Registrierung im Data Access Administration Tool weist der Kunde Volvo an, die Daten gemäß dem „rFMS Standard“ bereitzustellen.

4. Preis und Bezahlung

4.1. Der Preis für die Services ist die Angabe in der Preisliste, die zum Zeitpunkt der Aktivierung von Diensten im Data Access Administration Tool angegeben ist. Der Preis versteht sich exklusive Mehrwertsteuern und sonstiger anwendbarer Verkaufssteuern oder Abgaben, die der betreffenden Summe hinzuzufügen sind.

4.2. Volvo ist berechtigt, den Preis der Dienste jederzeit durch Aktualisierung der entsprechenden Preisliste und deren Veröffentlichung im Data Access Administration Tool zu ändern. Der neue Preis ist ab Veröffentlichung wirksam.

4.3. Alle Kosten im Rahmen dieser Vereinbarung müssen vom Kunden ohne Abzug, Verzögerung oder Vorbehalt und ohne Abschlag für eventuelle oder tatsächliche Gegenansprüche entrichtet werden.

4.4. Bei Verzug einer Zahlung im Rahmen der Vereinbarung fallen für diese Summe ab dem Fälligkeitsdatum bis zur vollständigen Zahlung Zinsen an. Dies hat keine Auswirkungen auf die weiteren, in der Vereinbarung dargelegten Rechte von Volvo. Die Zinsen werden vor und nach einem Urteil zum durchschnittlichem Zinssatz nach dem 3-Monats-STIBOR (Stockholm Interbank Offered Rate) berechnet.

4.5. **[Nicht zutreffendes bitte löschen: Volvo hat Volvo Truck Corporation, ein schwedisches Unternehmen, damit beauftragt, Zahlungen im Namen von Volvo in Rechnung zu stellen und einzuziehen. Der Zahlungsprozess gilt in dem Maße, wie Volvo den Kunden darüber in Kenntnis gesetzt hat.]**

5. Laufzeit und Kündigung

5.1. Diese Vereinbarung gilt ab dem Datum, an dem das Fahrzeug vom Kunden registriert wurde und so lange, bis sie entsprechend den Bestimmungen dieses Artikels 5 beendet wird.

5.2. Die Vereinbarung kann von jeder Partei durch vorherige Ankündigung mit einer Frist von mindestens 60 Tagen beendet werden. Die Ankündigung muss den Bestimmungen von Artikel 13 unten entsprechen. Darüber hinaus kann der Kunde diese Vereinbarung jederzeit kündigen, indem er das Fahrzeug im entsprechenden Data Access Administration Tool abmeldet. In diesem Fall tritt die Kündigung zum Ende des Kalendermonats in Kraft, in dem die Abmeldung erfolgt.

5.3. Das Versäumnis seitens des Kunden, einen beliebigen fälligen Betrag für von dieser Vereinbarung abgedeckte Dienste zu bezahlen, stellt einen wesentlichen Vertragsbruch dar und berechtigt Volvo, diese Vereinbarung mit sofortiger Wirkung zu beenden, sofern der Kunde den ausstehenden Betrag nicht innerhalb von 15 Tagen nach Eingang der Zahlungserinnerung begleicht.

5.4. Volvo hat das Recht, diese Vereinbarung zu beenden, wenn der Kunde die Eigentumsrechte an dem Fahrzeug/den Fahrzeugen an eine Drittpartei überträgt.

5.5. Jede Vertragspartei kann diese Vereinbarung mit sofortiger Wirkung schriftlich gemäß Artikel 13 unten kündigen, wenn die andere Vertragspartei die Vereinbarung verletzt, Insolvenz oder Konkurs anmeldet, eine Vereinbarung mit einem Gläubiger eingeht oder eine andere Vereinbarung eingeht bzw. eine Situation eintritt, die eine ähnliche Wirkung hat.

6. Folgen einer Kündigung

6.1. Nach Beendigung der Vereinbarung hat der Kunde keinerlei Recht auf eine Rückerstattung von im Rahmen dieser Vereinbarung bereits geleisteter Zahlungen, und der Kunde zahlt Volvo umgehend jegliche im Rahmen dieser Vereinbarung angefallenen Beträge.

7. Zuständigkeiten und Verpflichtungen von Volvo

7.1. Volvo speichert Daten, die dem Kunden für 14 Tage zur Verfügung stehen.

7.2. Volvo trifft geeignete Maßnahmen, um die Daten zu schützen und verwendet sie nur für die Zwecke, die aus dieser Vereinbarung hervorgehen, gemäß dieser Vereinbarung zulässig sind oder auf sonstige Art im rFMS Standard aufgeführt sind.

7.3. Volvo kann nicht garantieren, dass es möglich ist, die Daten und/oder Kommunikation zu hundert Prozent zu schützen. Der Kunde ist sich darüber bewusst, dass es bestimmte Zeiträume geben kann, in denen kein Zugriff auf das Data Access Administration Tool möglich ist. Volvo kann außerdem keine Garantie für die Fehlerfreiheit von Drittanbieterdiensten übernehmen. Darüber hinaus ist der Zugriff auf das Data Access Administration Tool bei planmäßigen Wartungsarbeiten gegebenenfalls nicht möglich.

8. Datenschutz

8.1. Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass die Datenverwaltungsvereinbarung, deren aktuelle Version auf der Website <http://tsadp.volvotrucks.com/> verfügbar ist, ein integraler Bestandteil dieser Vereinbarung ist und stimmt zu, dass die Bedingungen dieser Vereinbarung für alle Datenverarbeitungsaktivitäten gelten, welche diese Vereinbarung umfasst.

9. Allgemeine Zuständigkeiten und Verpflichtungen des Kunden

9.1. Der Kunde stellt sicher, dass jeder seiner Mitarbeiter sowie jede andere Person, die die Dienste nutzt, sich an diese Vereinbarung hält.

9.2. Der Kunde sichert zu, dass er der rechtmäßige Eigentümer des Fahrzeugs/der Fahrzeuge ist oder ein anders begründetes Verfügungsrecht über das Fahrzeug/die Fahrzeuge hat.

10. Spezifische Bedingungen für die Verfügbarkeit der Dienste

10.1. Volvo stellt die Dienste für das Fahrzeug zur Verfügung, wenn der Kunde einen API-Account erstellt hat und diesem Account ein Fahrzeug zugewiesen hat, sofern Volvo die Zahlung für die Dienste gemäß den Bestimmungen dieser Vereinbarung erhalten hat.

11. Haftungsbeschränkungen

11.1. Folgende Bestimmungen dieses Artikels legen den Gültigkeitsbereich der Vereinbarung und den Preis für die Dienste fest.

(i) Die Gesamthaftung von Volvo im Rahmen dieser Vereinbarung in Bezug auf Ansprüche in den jeweiligen Kalenderquartalen (ob Vertragshaftung, Verschuldenshaftung, Haftung aufgrund von Fahrlässigkeit, gemäß Satzung, Rückerstattung oder anderweitig) überschreitet nicht den Betrag von 100 % der Summe, die gemäß der Vereinbarung in dem Kalenderquartal bezahlt wurde, in dem sich der Anspruch ergeben hat.

(ii) Volvo haftet nicht (ob vertraglich festgelegt, aufgrund von unerlaubten Handlungen oder Fahrlässigkeit, ob gesetzlich festgelegt oder anderweitig) für entgangene Gewinne, Geschäftsverlust, Zeitaufwand im Management oder Kosten der Datenrekonstruktion oder Datenwiederherstellung, unabhängig davon, ob solche Verluste direkt oder indirekt

entstanden sind und ob Volvo sich der Möglichkeit solcher Folgeschäden oder indirekter Verluste bewusst war oder nicht.

(iii) Volvo schließt hiermit im vollen gesetzlich zulässigen Umfang alle Bedingungen, Garantien und Bestimmungen aus (die nicht in der Vereinbarung festgelegt sind), sei dies ausdrücklich oder konkludent, basierend auf Gesetz, Gewohnheitsrecht oder einer anderen Rechtsgrundlage, die möglicherweise zugunsten des Käufers besteht.

12. Höhere Gewalt

12.1. Volvo ist dem Kunden gegenüber weder verantwortlich noch haftbar für die Nichterbringung oder Verzögerung von in der Vereinbarung festgelegten Leistungen, wenn dies auf Ereignisse zurückzuführen ist, die außerhalb der zumutbaren Einflussnahme und Erwägung von Volvo liegen, einschließlich der Dienste von Drittanbietern (z. B. GSM-Anbieter), höherer Gewalt, Krieg, Streitigkeiten, Protesten, Brand, Unwettern, Explosionen, Terrors, nationalen Notstands. Volvo wird eine zumutbare Fristverlängerung zugestanden, um den betreffenden Verpflichtungen soweit als möglich nachzukommen.

13. Mitteilungen

13.1. Alle Mitteilungen des Kunden im Zusammenhang mit der Vereinbarung bedürfen der Schriftform und müssen an die Kontaktanschrift gerichtet werden, die im Data Access Administration Tool hinterlegt ist. Sie müssen persönlich zugestellt oder per Einschreiben geschickt werden.

13.2. Eine Mitteilung über die Kündigung dieser Vereinbarung durch Volvo muss an die Adresse gerichtet werden, die der Kunde bei Registrierung für die Dienste angegeben hat. Alle anderen Mitteilungen im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung gelten als ordnungsgemäß übermittelt, wenn sie im Data Access Administration Tool veröffentlicht wurden.

14. Verschiedenes

14.1. Die Erfüllungszeit der Verpflichtungen von Volvo ist unerheblich.

14.2. Falls eine Bedingung oder ein Teil der Vereinbarung von einem Gericht, einer Behörde oder einer juristischen Instanz für widerrechtlich, ungültig oder nicht durchsetzbar befunden wird, wird diese Regelung, soweit erforderlich, aus der Vereinbarung entfernt und als ungültig angesehen. Dies hat im Rahmen des Möglichen keinerlei Auswirkungen auf andere Regelungen oder Teile der Vereinbarung. Alle anderen Regelungen der Vereinbarung bleiben uneingeschränkt in Kraft.

14.3. Sollte Volvo es versäumen, von einem Recht oder Rechtsmittel Gebrauch zu machen oder bei der Ausübung eines Rechts oder der Anwendung eines Rechtsmittels in Verzug geraten, so stellt dies keinen Verzicht auf dieses Recht oder Rechtsmittel dar. Darüber hinaus ist es nicht ausgeschlossen, dass ein Recht oder Rechtsmittel zu einem späteren Zeitpunkt ausgeübt bzw. genutzt wird, wenn es zunächst nur in Teilen Anwendung findet.

14.4. Volvo ist berechtigt, die Geschäftsbedingungen dieser Vereinbarung zu ändern oder zu ergänzen. Volvo ist verpflichtet, den Kunden mindestens drei Monate vorher schriftlich darüber in Kenntnis zu setzen.

14.5. Die Vereinbarung bezieht sich ausschließlich auf den Kunden. Dieser darf ohne vorherige schriftliche Einverständniserklärung von Volvo keinerlei Rechte oder Verpflichtungen der Vereinbarung zuweisen, delegieren, lizenzieren, treuhänderisch verwalten oder als Unterauftrag vergeben.

14.6. Die Vereinbarung enthält alle Bedingungen, denen Volvo und der Kunde hinsichtlich der Dienste zugestimmt haben. Diese Bedingungen haben Vorrang vor allen vorherigen schriftlichen oder mündlichen Vereinbarungen, Darstellungen oder Übereinkünften der Parteien zu diesen Diensten.

15. Anwendbares Recht und Streitbelegung

15.1. Diese Vereinbarung unterliegt dem schwedischem Recht und ist nach diesem auszulegen, ungeachtet der Kollisionsregeln.

15.2. Die schwedischen Gerichte sind exklusiv für die Beilegung aller Streitigkeiten zuständig, die sich in Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ergeben. Die Parteien erklären sich mit dieser juristischen Zuständigkeit einverstanden.

Im Namen
des Kunden

Ort

[Name, Titel]

Ort

[Name, Titel]

Liste der Anhänge

Anhang 1	Begriffsdefinitionen
Anhang 2	Datenverwaltungsvereinbarung



Anhang 1

„Vereinbarung“	Dieses Dokument einschließlich der Anhänge sowie sonstiger Dokumente, auf die hierin Bezug genommen wird.
„API-Account“	Ein Benutzer-Account, der vom Kunden im Data Access Administration Tool erstellt wird.
„Kunde“	Ein Unternehmen, welches das Online-Registrierungsformular ausgefüllt und sich für die Dienste angemeldet hat.
„Daten“	Die Daten, die vom Fahrzeug an das Data Access Administration Tool übertragen werden.
„Data Access Administration Tool“	Das von Volvo bereitgestellte Verwaltungstool, in dem der Kunde die Erfassung von Fahrzeugdaten aktivieren/sperrern und API-Nutzern Fahrzeugdaten zuweisen kann. Das Data Access Administration Tool ist unter www.dynafleet.com verfügbar.
„Partei“	Volvo und der Kunde.
„rFMS Standard“	Der rFMS Standard wird von der ACEA (European Automobile Manufacturers Association (www.acea.be)) festgelegt. Informationen über den rFMS Standard finden Sie unter http://www.fms-standard.com/Truck/index.htm .
„Dienste“	Die Dienste, die gemäß Artikel 3 oben Gegenstand dieser Vereinbarung sind.
„Fahrzeug“	Das Fahrzeug/die Fahrzeuge, das/die vom Kunden registriert wurden und für das/die diese Vereinbarung gilt.

VOLVO TRUCKS

